

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Stellungnahme

**Zum Antrag der FDP-Fraktion „Kinder
und Jugendliche schützen – Kinderehen
wirksam bekämpfen“
Drucksache 16/12848**

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Land-
tags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2017

13. Januar 2017

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Fragenkatalog	3
2.1	Zu Frage 1	3
2.2	Zu Frage 2	5
2.3	Zu Frage 3	5
2.4	Zu Frage 4	6
2.5	Zu Frage 5	7
2.6	Zu Frage 6	7
3	Weitergehende Empfehlungen	8

1 Vorbemerkung

Ehen von Minderjährigen sind ein komplexes Thema, das man differenziert betrachten muss. Das Anliegen in der laufenden Debatte muss es aus kinderrechtlicher Sicht sein, die betroffenen Kindern und Jugendlichen vor schädigenden Folgen einer Zwangsehe zu schützen und das Wohl der minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland sicher zu stellen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist gegen Kinderehen und spricht sich für ein globales Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren aus. Diese Frage ist aber zu trennen vom Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigen-Ehen. Hier geht es darum über eine bestehende Verbindung zu entscheiden und dabei ist der Einzelfall zu betrachten. Im Rahmen einer Einzelprüfung ist zu ermitteln, ob diese Verbindung dem Kindeswohl abträglich ist. Deshalb wendet sich das DIMR gegen eine nachträgliche, pauschale Annullierung von bestehenden Ehen aus menschenrechtlichen Gründen.

Ein Kennzeichen von Rechtsstaaten ist, dass sie die Wirklichkeit nicht pauschalisieren und daher auch nicht mit fertigen Lösungen reagieren, ohne Einzelfälle zu berücksichtigen. Bei einer Entscheidung darüber, was das Beste für das Kind ist, können keine Ergebnisse vorgegeben werden. Maßstab muss das Wohl des einzelnen Kindes sein. Dabei ist es selbstverständlich, dass Gewalt dem Kindeswohl entgegenläuft und nicht zu relativieren ist.

In der öffentlichen Meinung werden im Ausland geschlossene Ehen von Minderjährigen schnell als Zwangsehen betrachtet. Dabei fehlt der Blick auf die unterschiedlichen Motive für die Ehen. Alle Ehen, die in Deutschland oder im Ausland unter Zwang geschlossen wurden, sind – unabhängig vom Heimatrecht – ein Verstoß gegen den deutschen „ordre public“. Sie dürfen in Deutschland nicht akzeptiert werden und sind auf Antrag aufhebbar. Außerdem ist es strafbar, einen Menschen zur Ehe zu zwingen.

2 Fragenkatalog

2.1 Zu Frage 1

In der Diskussion über den Umgang mit minderjährigen Verheirateten sind die verschiedensten Forderungen im Raum – von der rückwirkenden generellen Unwirksamkeit für alle solche Ehen über die abgestufte Behandlung je nach Altersstufe bis hin zu einer Aufhebbarkeit durch das Familiengericht mit Folgen, die denen einer Ehescheidung ähnlich sind. Was ist aus Ihrer Sicht – insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention – ein empfehlenswerter Ansatz?

Aus der oben genannten menschenrechtliche Zielsetzung einer weltweiten Ehemündigkeit erst ab 18 Jahren lässt sich nicht schlussfolgern, dass Staaten Minderjährigen-Ehen, die nach geltendem Heimatrecht geschlossen wurden, aus menschenrechtlichen Gründen pauschal als unwirksam behandeln sollten. Ein Eintreten gegen Minderjährigen-Ehen weltweit steht nicht im Widerspruch zu einem differenzierten Herangehen an bereits geschlossene Ehen. Vielmehr muss das Kindeswohl der Betroffenen das Leitprinzip für die Entscheidung sein, wie mit der einzelnen, bereits bestehenden Ehe umzugehen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) betont die Subjektstel-

lung des Kindes und verpflichtet die Staaten, diese bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Leistungen gegenüber Kindern zu respektieren und zu fördern. Das in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK umfassend verankerte Kindeswohlprinzip verlangt dabei individuelle Entscheidungen, die jedem Einzelfall gerecht werden.¹

Dabei ist im Rahmen einer Einzelprüfung zu ermitteln, ob diese Verbindung im besten Interesse des Kindes ist oder dem Kindeswohl abträglich ist. Dass minderjährige Flüchtlinge ihren Heiratsentschluss frei und selbstbestimmt gefasst haben, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb wendet sich das DIMR gegen eine rückwirkende generelle Unwirksamkeit von bestehenden Ehen. Regelungen, die pauschal die Unwirksamkeit von Ehen zur Folge hätten, würden die Subjektstellung des Kindes nicht ernst nehmen und das Wohl der betroffenen jungen Person nicht in den Mittelpunkt stellen, das in einer Einzelfallprüfung zum Tragen käme.² Eine pauschale Lösung ist kinderrechtlich nicht geboten: Solche Ehen ausnahmslos für unwirksam zu erklären, bringt Probleme für die Betroffenen mit sich. Zentraler Maßstab für gesetzliche Änderungen sollte immer das Kindeswohl (Artikel 3 UN-KRK) sein. Als herausragende wichtige Charakteristika der UN-KRK sind diesbezüglich der weitreichende Maßstab des Kindeswohls wie auch das Recht des Kindes auf Gehör hervorzuheben. In Art. 3 Abs. 1 wird der Maßstab des Kindeswohls erstmals in einer Menschenrechtskonvention umfassend verankert. Er enthält die Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei sämtlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Kindeswohls hat individuell zu erfolgen, wobei die Perspektive des Kindes jeweils mit einzubeziehen ist.³

Nach Artikel 12 ist die Meinung des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Artikel 12 spielt damit für die Ausgestaltung innerstaatlicher Verfahren und einzelner Entscheidungen, die die Angelegenheiten von Kindern berühren, eine wesentliche Rolle. Dabei stehen das Kindeswohlprinzip gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 in einem unmittelbaren Zusammenhang.⁴ Artikel 12 untermauert, dass die Bestimmung des Kindeswohls grundsätzlich individuell und anhand der besonderen Umstände und Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall zu erfolgen hat und dass es hierfür einer Anhörung des Kindes bedarf.

Problematische Folgen, die sich aus einer generellen rückwirkenden Unwirksamkeit der betroffenen Ehen ergeben würden, sind dabei insbesondere die Fälle sogenannter „hinkender Ehen“, die nach dem jeweiligen Auslandsrecht zur Eheschließung befugt war. Nach deutschem Eherecht ist die so geschlossene Ehe nicht existent, auch dann nicht, wenn sie jahrzehntelang in Deutschland gelebt worden ist. Dies war ein Grund für die Reform des Eheschließungsrechts von 1998.⁵ Kehren die Betroffenen in ihre Heimatländer zurück oder wandern weiter in andere Länder, haben ihre eventuell

¹ Dazu genauer: Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, in: Anwaltsblatt, Jg. 62, Heft 4.

² Siehe dazu auch: Deutscher Familiengerichtstag: Stellungnahme zum Thema Kinderehen in Deutschland.

³ Siehe genauer Cremer, Hendrik (2012): Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, Anwaltsblatt 4 / 2012, S. 327, http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Anwaltsblatt/kinderrechte_und_der_vorrang_des_kindeswohls_anwaltsblatt_2012.pdf. (abgerufen am 10.01.2017).

⁴ UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General Comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN-Doc. CRC/C/GC/14, Ziffern 43-45.

⁵ Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. Drs. 13/4898, S. 17.

menschenrechtlich bedenklichen Ehen ohne ein formelles Aufhebungsverfahren wieder Bestand. Damit ist eine solche Lösung nicht zu einem generalpräventiven Schutz des Kindeswohls geeignet.⁶

Darüber hinaus bestünde bei Regelungen, die pauschal die Unwirksamkeit von Ehen zur Folge hätten, die Gefahr, dass Betroffene sich in religiös oder sozial motivierte Eheschließungen flüchten oder dazu gedrängt werden oder aber schlichtweg ihre Ehe verheimlichen. Dann würden Jugendhilfemaßnahmen nicht greifen und Schutzmechanismen ausfallen. Eine generelle Unwirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen von Minderjährigen wäre daher ungeeignet, um das Ziel zu erreichen, das Wohl der Betroffenen zu sichern.⁷

2.2 Zu Frage 2

Ehen, an denen Minderjährige beteiligt sind, werden nicht nur auf staatlicher Ebene geschlossen. Daneben gibt es auch religiös, traditionell oder rein faktisch geschlossene „Ehen“. Wie können wir solche „Ehen“ mit einer möglichen Änderung des Eherechts erfassen und darüber hinaus verhindern, dass es bei einer Änderung nicht verstärkt zu einem Ausweichen in religiös, traditionell oder faktisch geschlossene „Ehen“ kommt, die möglicherweise staatlicherseits noch schwerer überprüfbar sind?

Religiöse oder soziale Verbindungen, die nicht staatlich anerkannt sind, sind vom Eherecht nicht erfasst und daher auch schwer durch dieses zu regeln. Ein Herausdrängen bestehender Ehen aus rechtlich geregelten Verbindungen zieht die Gefahr nach sich, dass die Betroffenen sich aus dem gesetzlich geregelten Bereich zurückziehen. Dadurch kann der Staat ihnen gegenüber seinem menschenrechtlichen Schutzauftrag nicht mehr nachkommen. An dieser Stelle ist es daher sinnvoller das Jugendhilferecht und den Kinderschutz und nicht das Eherecht als Lösungen für die genannte Problematik zu nutzen.

2.3 Zu Frage 3

Welche rechtlichen und praktischen Herausforderungen stellen sich bei einer rückwirkenden Aufhebung von Ehen, die zwischen Minderjährigen geschlossen werden?

Seit dem 1.6.1998 gibt es keine Nichtigkeit der Ehe ex tunc (von Anfang an, also rückwirkend) mehr. Diese war durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen⁸ und wurde durch die Möglichkeit einer nur für die Zukunft wirkenden Aufhebung ersetzt. Nach Auffassung des Gesetzgebers erschwerte die „Zweispurigkeit“ der Möglichkeiten zur Beseitigung einer fehlerhaft zustande gekommenen Ehe die Überschaubarkeit und Handhabbarkeit des geltenden Rechts.⁹ Es wäre unbillig, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten zumindest dem öffentlichen Anschein nach verheiratet war als nicht gewesen zu disqualifizieren.¹⁰ Diese Entscheidung rückgängig zu ma-

⁶ Siehe dazu ausführlich: Deutscher Familiengerichtstag: Stellungnahme zum Thema Kinderehen in Deutschland, S. 4.

⁷ Siehe auch Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF): Zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen („Kinderehen“-Debatte). In JAmt 12/2016, S. 598-600.

⁸ Münchener Kommentar/Müller-Gindullis, 1. Auflage 1978, Rn. 1 zu § 26 EheG S. 1.

⁹ Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts. Drs. 13/4898, S. 14.

¹⁰ Ebd. S. 17.

chen, steht dem Gesetzgeber zwar frei, eine Auseinandersetzung mit den Gründen der damaligen Gesetzesänderung wäre aber angebracht.

Darüber hinaus würden besonders die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe durch eine Nichtanerkennung von Ehen zwischen Minderjährigen laut Deutschem Verein für öffentliche und private Fürsorge vor großen praktischen Herausforderungen stehen. Für sie wären Probleme des Zugangs zu den Minderjährigen die Folge, da das so schon geringe Vertrauen zu staatlichen Institutionen, und damit auch Unterstützungsangeboten, weiter geschwächt würde.¹¹ Der für sozialpädagogische Hilfen notwendige Vertrauensaufbau zu den verheirateten Minderjährigen wird durch die pauschale Auflösung der ehelichen Verbindung behindert. Dies gefährdet den Schutz der jungen Mädchen und Frauen.¹²

Es besteht die Gefahr, dass durch gesetzliche Verbote den betroffenen Minderjährigen zusätzlich Leid zugefügt wird. Die per Gesetz verordnete Nichtexistenz eines von den Betroffenen bislang verbindlich empfundenen und faktisch gelebten Rechtsaktes kann die Lebenswelt der Minderjährigen zerstören. Hilfe und Schutz hat allerdings diese Lebenswelt als Ausgangspunkt zu nehmen. Interventionen in ihr Leben können die Minderjährigen nur integrieren, wenn sie sie verstehen und als gewinnbringend begreifen. So berichten Jugendämter, dass eine Trennung gegen den Willen der Betroffenen diese erneut flüchten lässt, in diesem Fall vor den deutschen Behörden.¹³

2.4 Zu Frage 4

Sind die in Deutschland bestehenden Regelungen, Ehen unter Ausnahmen (§ 1303 Abs. 2 BGB) ab dem 16. Geburtstag zuzulassen, ausreichend, um junge Frauen von Frühehen oder Ehen unter Zwang zu schützen?

Aus menschenrechtlicher Sicht sind die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Ehemündigkeit nicht zu beanstanden. Dass eine Heirat schon ab 16 Jahren möglich ist, wenn ein Familiengericht dies genehmigt und eine der beteiligten Personen volljährig ist, entspricht den Vorgaben des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes. Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts dürfen nicht öffentliche Interessen oder allgemeine Wertvorstellungen sein, sondern allein das Wohl des/der Minderjährigen.¹⁴

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) als maßgebliches Instrument für die Menschenrechte Minderjähriger enthält keine ausdrückliche Vorgabe zum Ehemündigkeitsalter. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfiehlt in seiner gemeinsamen Allgemeinen Bemerkung mit dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau Nr. 18¹⁵ den Vertragsstaaten, das Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre heraufzusetzen. Entgegen der Darstellung im Antrag der FDP-Fraktion stellt der Ausschuss aber auch klar, dass auch eine Eheschließung

¹¹ Deutscher Verein: Es gibt keine Pauschallösung beim Thema Minderjährigen-Ehe. Pressemitteilung vom 18. November 2016. https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/presse/pm/2016/pm_minderjaehrigenehe.pdf (abgerufen am 13.01.2017)

¹² Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF): Zur Sicherung des Schutzes Minderjähriger bei gesetzlichen Änderungen beim Ehemündigkeitsalter und bei der Nichtigkeit/Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen („Kinderehen“-Debatte). In JAmt 12/2016, S. 598-600.

¹³ Ebd.

¹⁴ Palandt, Otto/Brüdermüller, Gerd (2013): Bürgerliches Gesetzbuch, § 1303, Rn. 5, München, S. 1686 ff.

¹⁵ Committee on the Rights of the Child (2014), General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, CRC/GC/18, para. 19.

eines Kindes, das mindestens 16 Jahre alt ist, von einem Gericht auf gesetzlicher Grundlage erlaubt werden kann, wenn das jeweilige Kind die Reife besitzt, diese Entscheidung freiwillig zu treffen. Diese Erlaubnis muss von einem_r Richter_in auf gesetzlicher Grundlage und auf dem Nachweis der Reife erteilt werden, unabhängig von Rücksicht auf Kultur und Traditionen.¹⁶ Damit werden die sich entwickelnden Fähigkeiten und die Autonomie von Kindern, Entscheidungen zu fällen, die ihr Leben betreffen (Art. 12 UN-KRK), berücksichtigt.¹⁷

Die strafrechtlichen Regelungen gegen Zwangsehen in § 237 Strafgesetzbuch entsprechen den Vorgaben des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes.¹⁸

2.5 Zu Frage 5

In der rechtspolitischen Diskussion wird häufig das Argument vorgebracht, dass eine Minderjährige mit Kind, die nicht mehr verheiratet sei, auf Ansprüche gegen den Kindsvater verzichten müsse. Wie beurteilen Sie diese Argumentation, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Minderjährigen in diesem Fall scheidungsrechtliche Ausgleichsansprüche zustehen?

In der genannten Form ist mir das genannte Argument nicht bekannt, da hier nach der Form zu unterscheiden ist, nach der die Ehe aufgelöst wurde. Selbst bei einer Nichtehe wären nicht alle Ansprüche verloren. Allerdings würde eine Regelung, die die Unwirksamkeit jeder im Ausland geschlossenen Minderjährigen-Ehe zur Folge hätte, weitreichende Nachteile für die Minderjährigen nach sich ziehen. Die Ehe hätte rechtlich nie bestanden, sodass auch keine Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden könnten; diese müssten erst durch gerichtliche Verfahren geklärt werden. Dies ist für die betroffenen Minderjährigen erfahrungsgemäß besonders schwierig. Kinder aus solchen Ehen würden als nichteheliche Kinder angesehen und die Vaterschaft müsste erst geklärt werden.¹⁹

2.6 Zu Frage 6

Wie beurteilen Sie die Aussage der Staatsministerin für Integration Aydan Özgöz (SPD) vom 03.11.2016, nach deren Ansicht Kinderehen offenbar billigeren Zweck erfüllen können (Zitat Özugöz: „Ein pauschales Verbot von Ehen von Minderjährigen ist zwar vielleicht gut gemeint, kann aber im Einzelfall junge Frauen ins soziale Abseits drängen“; SPIEGEL-Online vom 03.11.2016)?

Dies ist ein persönliches Statement, deren Bewertung nicht Aufgabe der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention ist.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ausführlicher dazu: Child Rights International Network: Age is arbitrary: Setting minimum Ages.

https://www.crin.org/sites/default/files/discussion_paper_-_minimum_ages.pdf (abgerufen am 13.01.2017)

¹⁸ Aktuell im General Comment No. 18. Committee on the Rights of the Child (2014), General Comment No.18 on the Rights of the Child on harmful practices, CRC/GC/18, para. 23.

¹⁹ Siehe auch Deutscher Familiengerichtstag: Stellungnahme zum Thema Kinderehen in Deutschland.

3 Weitergehende Empfehlungen

Bei weiteren gesetzlichen Regelungen darf nicht allein das Mündigkeitsalter für Eheschließungen diskutiert werden, vielmehr sollte der Umgang mit schon bestehenden Ehen im Mittelpunkt stehen. Eine pauschale Lösung ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht zielführend.

Viele problematische Situationen von verheirateten Minderjährigen ergeben sich aus mangelnder Umsetzung des geltenden Rechts. So ist mir ein Fall berichtet worden, in denen entgegen der Gesetzeslage das Jugendamt nicht informiert worden ist, dass eine 14-Jährige mit ihrem volljährigen Ehegatten in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt. In einem anderen Fall hat die staatliche Institution Schule nicht mit dem bestellten Vormund kommuniziert, sondern mit dem nicht sorgeberechtigten Ehemann einer Minderjährigen. Damit wurde der menschenrechtliche Schutzauftrag des Staates verletzt.

Daher sollte eine Regelung über Änderungen im BGB und im EGBGB hinaus auch im Vormundschaftsrecht und im Jugendhilfegesetz ins Auge gefasst werden. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigen:

1 Bei Entscheidungen des Familiengerichts über die Aufhebung der Ehemündigkeit sollte das Kindeswohl ausschlaggebendes Kriterium sein. Für bereits geschlossene Ehen sollte eine Ermittlung des Kindeswohls im Einzelfall für Minderjährige ab 14 Jahren verpflichtend sein. Je jünger ein Kind ist, desto höher fallen selbstverständlich Aspekte der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung oder der Schutz vor gesundheitlichen Schäden ins Gewicht. Eine absolute Grenze sollte – im Einklang mit der strafrechtlichen Situation in Deutschland (vgl. §§ 176, 182 StGB) – bei Ehen mit unter 14-Jährigen bestehen.

2 Der Beratungs- und Aufklärungsauftrag der Jugendhilfe für verheiratete Minderjährige sollte erweitert werden. Des Weiteren muss klargestellt werden, dass der Schutzauftrag des Jugendamtes auch für (verheiratete) Flüchtlingskinder gilt, damit Jugendhilfemaßnahmen greifen können. Dies würde insbesondere bei sozialen oder religiösen Verbindungen hilfreich sein, die rechtlich nicht als Ehen zu betrachten sind.

3 Die Sensibilität für Zwangsehen in Jugendämtern und Aufnahmebehörden muss erhöht werden, damit diese besser erkannt werden. Dazu sind Leitlinien der obersten Landesjugendbehörden hilfreich, die bislang nur aus Bayern und Berlin bekannt sind. Außerdem sollte verbindlich geregelt werden, welche Behörde einen Antrag auf Aufhebung einer aufhebaren Ehe stellen kann. Bisher bestimmen die Bundesländer, welche Behörde für die Prüfung der Ehen zuständig ist. Dies sind bislang in zu wenigen Fällen die Jugendämter, die sich mit den Fragen des Minderjährigenschutzes und des Kindeswohls auskennen und diesen effizient gewährleisten können.

4 Bei Neuregelungen muss sichergestellt werden, dass die von den Ehen betroffenen Minderjährigen und eventuelle Kinder aus der Ehe vor unbilligen Härten, wie Verlust des Rechts auf Unterhalt, Illegitimität von in der Ehe geborenen Kindern, geschützt werden.

5 Im Vormundschaftsrecht sollte klar geregelt werden, dass bei verheirateten Minderjährigen nicht der andere Ehegatte als Vormund bestellt werden kann. (Entgegen §1778 Abs. 3 BGB).

Kontakt

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTOR: Dominik Bär

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017
Alle Rechte vorbehalten

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.